

bis 14 Sorge zu tragen, soweit die Wertung und Verwendung nicht nach § 2 zulässig ist.

- (2) Kommt die unschädliche Beseitigung durch eine Abbederei in Betracht (§ 7), so ist diese durch den Wägenmeister alsbald auf kürzestem Weg zu benachrichtigen, soweit sie nicht auf die Benachrichtigung verzichtet.

### § 6.

- (1) Der Wägenmeister hat über die ihm erstatteten Anzeigen oder sonst von ihm ermittelten anzeigepflichtigen Kadaver und Kadaverteile Buch zu führen. Aus dem Buch muß ersichtlich sein, was mit dem Kadaver geschehen ist. Wenn die Beseitigung in einer Abbederei erfolgt, genügt der Hinweis auf diese Tatsache unter Beifügung des Tages der Ablieferung in die Abbederei.
- (2) Das Buch ist auf Verlangen dem beamteten Tierarzt zur Einsicht vorzulegen.

### § 7.

Die unschädliche Beseitigung der anzeigepflichtigen Kadaver usw. hat in erster Linie durch Verarbeitung auf Tierkörpermehl und Fette in einer hierfür eingerichteten Abbederei zu geschehen. Das Begraben oder Verbrennen (§§ 8 ff. und § 14) ist nur zulässig, wenn

1. sich in einer Entfernung von weniger als 50 km vom Aufbewahrungsort (in der Luftlinie gemessen) keine Abbederei befindet, die bereit ist, den Kadaver usw. abzuholen (§ 5 Abs. 2). Befindet sich der Aufbewahrungsort im Einzugsgebiet mehrerer Abbedereien, so hat die Abbederei den Vorrang, zu der der Aufbewahrungsort gehört (§ 17 Abs. 2). Ist diese zur Abholung nicht bereit, so ist vom Wägenmeister bei den übrigen in Betracht kommenden Abbedereien anzufragen, bevor das Begraben (§§ 8 bis 13) oder das Verbrennen (§ 14) geschehen darf;
2. die Abholung nicht innerhalb angemessener Frist geschieht. Diese beträgt in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September 1 Tag nach dem Einlauf der Anzeige bei der Abbederei, in der übrigen Zeit 2 Tage nach diesem;